

dominus eorum fuit apud quandam vicinam eorum, uxorem
 dicti Regis²²⁰ nomine Herroch, cuius filii sunt Henzelinus
 Wolrat, Conradus Cleversner²²¹, et morantur in Bernharcz,
 et Bernhardus moratur in Bernharezslag. Istos vidit in
 domo patris sui confiteri. Item dixit, quod dictus dominus
 ibat ad visitandum Walcinium²²², et hoc in nocte. Item
 dixit, quod populus ville de Bernharcz conveniebat ad
 Walcinium, quod dicitur se vidisse et eciam audivisse, et
 precipue vidit Bernhardissam²²³ cum filiabus et filio suo
 Petro et aliis duobus viris intrantes. Item dixit, quod ad
 omnes in tota villa iret dominus ille eorum excepto
 <iudice>, balneatore Crestlino et pastore. Item dixit, quod
 apud Walcinium inter domum et stabulum est unus trans-
 itus oc<cultus, in quo transitu> est u<na p>ulera camera,
 in qua dictus dominus eorum manere consuevit. Item¹⁵
 dixit, quod apud Leoni<ssa>m max<ime> man<et>, q<ando
 est> ibi in villa. Item dixit, quod i<le>, qui anno pre-
 <terito> fuerat apud eos, <v>ocabatur Gotfr<idus>|/...^s

6. Brünner Fragment. fol. (?)

Signatur: -

Format: Blattspiegel 285 × 240.

Außerer Zustand: Das heute verschollene Originalfragment (siehe oben

r) so Hs. statt dixit. s) der Rest des Blattes ist abgeschnitten; am Schluß der folgenden Zeile ist nur noch das Wort Gotfrido zu erkennen.

220) Der Name ist von Menzik wie Fuchs klein geschrieben worden, als handele es sich um einen Sachbegriff. Zur latinisierten Form des schon früh bezeugten Namens „König“ vgl. die Belege bei Breckenmacher, Etymologisches Wörterbuch der Deutschen Familiennamen 2 (1960–1963) S. 88.

221) Er dürfte mit dem im Heiligenkreuzer Fragment II fol. 164 Nr. 14, oben S. 194 Z. 6f., erwähnten Clausnerius de Bernharcz identisch sein.

222) Zur Namensform vgl. Reg. Bohem. 4, 735 Nr. 1846 (Walchynus de Steinkirch, 1279 Mai 21). Er dürfte mit ziemlich Bestimmtheit

identisch sein mit dem im Heiligenkreuzer Fragment II fol. 164 Nr. 24, oben S. 200 Z. 6, erwähnten Walk<inius>.

223) Zur uxor Bernhardi von oben S. 234 Z. 10 vgl. ebd. Ann. 207.

S. 13f. Anm. 14) ist nur noch in (nicht eben guten) Photokopien zugänglich, die Ivan Hlaváček für seinen 1957 erschienenen Aufsatz anfertigen ließ und von denen er mir freundlicherweise Mikroaufnahmen zur Verfügung stellte. Zur äußeren Beschreibung kann daher nur auf die Angaben Hlaváček's (Inskripcie S. 529f.) verwiesen werden. Die Recto-Seite des Blattes, das offensichtlich als Bucheinband diente, hat stellenweise arg gelitten, so daß zahlreiche Konjekturen nötig wurden. Verhöre und Aussagen sind am Rand (nicht immer mehr erkennbar) von b bis o durchgezählt.

Verhörort: Prag, Dominikanerkonvent St. Clemens (Verhör Nr. 2, 4, 8, 9). Nicht alle Verhöre enthalten eine Ortsangabe, doch lassen Zeugen und inhaltliche Querverbindungen auf einen stets gleichen Verhörort schließen.

Verhörzeit: 1337 Juni 26, August 25, Januar 8, Juni 29 (Verhör Nr. 3, 4, 6, 8). Bei Verhör Nr. 2 (Tagesdatum: September 28) ist die Jahreszahl am Schluß verstümmelt; Hlaváček ergänzte zu 1337, was gegenüber 1336 wohl die größere Wahrscheinlichkeit für sich hat. Das nur unvollständig, ohne Datum überlieferte Verhör Nr. 1 dürfte gemäß Zeugennamen und inhaltlichem Zusammenhang in den selben Zeitraum gehören. – Schwieriger liegen die Dinge bei Verhör Nr. 9: Als Jahresangabe die sabbati frei überliefert, doch stimmt die Zahl nicht mit der Tagesangabe die sabbati proxima post festum sancti Iacobi überein; diese Angabe wiederum würde für 1337 passen, in welches Jahr das voraufgehende, in denselben Sachzusammenhang gehörende Verhör Nr. 8 datiert ist. Es dürfte naheliegen, für die Jahresziffer einen Abschreibefehler anzunehmen (so korrigierte Hlaváček stillschweigend). – Für Nr. 10 ist nur ein Tagesdatum überliefert: „Freitag unmittelbar vor Mariä Geburt“. Im Zeitraum von Gallus' Inquisitionstätigkeit fällt der Tag vor diesem Fest, der 7. September, nur in den Jahren 1341, 1347 und 1352 auf einen Freitag. Von diesen Daten hat 1347 das meiste für sich, denn unter den Zeugen wird ein frater Elyas als Dominikanerprovinzial erwähnt. Nun ist zwar die Liste der namentlich bekannten Provinzialmagister der böhmischen Dominikaner in dieser Zeit ziemlich lückenhaft – nach dem Tode Coldas von Colditz († vor 1. Juni 1327, siehe Patschkowsky, Anfänge S. 22f.) ist bis 1341 kein Name eines Provinzials überliefert –, aber von 1341–1346 ist ein Pomenius in diesem Amt bezeugt und er hat gegen Widerstände als Nachfolger die Wahl eines seiner Anhänger namens Elias Rattetti durchgesetzt, wogegen dessen Gegner offenbar mit Erfolg Widerspruch erhoben, denn schon seit 1348 war ein anderer Provinzial im Amt (vgl. Koudelka, Arch. Fratr. Praed. 25, 1955, S. 78f.). Im Jahre 1347 gab es also einen böhmischen Dominikanerprovinzial namens Elias; will man die Richtigkeit dieser Datierung bestreiten (sie wäre immerhin die einzige, die nicht ins Jahr 1337 gehört), so müßte man nicht nur annehmen, daß dieser (oder ein anderer) Elias vor 1341 oder nach 1348 Provinzial war, sondern auch, daß die Tagesangabe des Verhörprotokolls ungenau ist – Annahmen von recht geringer Wahrscheinlichkeit.